

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 2. Oktober 2018 11:35
An: [REDACTED]
Betreff: Vorgang der Kommunalaufsicht zur Stadt Wetzlar in Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvQ 18/18 [#33209]

Sehr geehrter Herr Weinberger,

Ihre Anfrage „Vorgang der Kommunalaufsicht zur Stadt Wetzlar in Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 1 BvQ 18/18 [#33209]“ ist am 2. September 2018 in der Hessischen Staatskanzlei eingegangen.

Nach Durchsicht der hiesigen Akten kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. In einer einstweiligen Anordnung vom 24. März 2018 (1 BvQ 18/18) hatte das Bundesverfassungsgericht der Stadt Wetzlar aufgegeben, ihre Stadthalle dem Stadtverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zum Zwecke einer Wahlkampfveranstaltung zu überlassen. Die Stadt kam dieser Anordnung nicht nach. Daraufhin hat der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts den Regierungspräsidenten in Gießen als Kommunalaufsichtsbehörde gebeten, den Vorgang aufzuklären, notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und das Bundesverfassungsgericht darüber zu informieren. Dieses Schreiben vom 26. März 2018 hat der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts dem Hessischen Ministerpräsidenten nachrichtlich zukommen lassen. Der Ministerpräsident hat daraufhin darum gebeten, seinerseits über die Maßnahmen des Regierungspräsidenten unterrichtet zu werden.
2. Am 10. April 2018 hat der Regierungspräsident dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts ausführlich geantwortet und ihm berichtet, was er in der Sache unternommen habe. In seinem Schreiben, das auch die Hessische Staatskanzlei zur Kenntnis erhalten hat, kommt er zu dem Ergebnis, die Verantwortlichen der Stadt Wetzlar hätten den Handlungsspielraum, der ihnen nach vorangegangenen richterlichen Entscheidungen noch verblieben war, nicht richtig eingeschätzt. Anhaltspunkte für einen absichtlichen Verfassungsbruch seien hingegen nicht zu erkennen.
3. Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts hat dem Regierungspräsidenten am 19. April 2018 geantwortet. Er hat angeregt, „künftigen Überforderungen von Kommunen in derartigen Situationen“ vorzubeugen und „etwa durch Anzeigepflichten bei Ablehnung einer Hallenvergabe und synchrones Monitoring“ sicherzustellen, dass gerichtliche Entscheidungen in Zukunft befolgt würden. Auch dieses Schreiben hat er dem Hessischen Ministerpräsidenten nachrichtlich übermittelt.

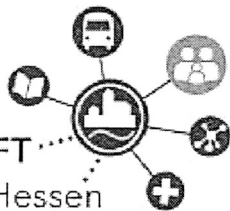
Wenn Sie die entsprechenden Dokumente in der Hessischen Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden, einsehen möchten, so melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Leiterin des Referats
Rechts- und Verfassungsangelegenheiten, Gnadensachen



LAND
HAT ZUKUNFT
- Heimat Hessen



Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

